



Der Kreisausschuss

Kinder mit Fluchthintergrund in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege

Praxishinweise zu rechtlichen, planerischen
und aufsichtsrechtlichen Fragen

(Stand 01.08.2016)

Die folgenden Praxishinweise sollen Kommunen und Träger von Kindertageseinrichtungen sowie Kindertagespflegebüros im Landkreis Gießen darüber informieren, welche Handlungsmöglichkeiten aus Sicht des Landkreises Gießen bestehen, um auf den zusätzlichen und oft nicht planbaren Platzbedarf für Kinder mit Fluchthintergrund in Tageseinrichtungen für Kinder und in Kindertagespflege zu reagieren. Das Papier soll als Orientierungshilfe für Beratungsgespräche dienen und bei der Planung von Angeboten unterstützen, die ggf. kurzfristig und ohne den ansonsten üblichen Vorlauf umgesetzt werden müssen.

I. Grundsätzliche rechtliche Informationen

Rechtsanspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege

Kinder mit Fluchthintergrund haben nach dem Verlassen der Erstaufnahmeeinrichtung mit der Zuweisung in eine Kommune einen Rechtsanspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege (§ 6 Abs. 2 SGB VIII):

- Kinder **bis zur Vollendung des 1. Lebensjahres**: kein Rechtsanspruch, Pflicht der Kommunen zur Förderung nach Bedarfskriterien (§ 24 Abs. 1 SGB VIII).
- Kinder **ab Vollendung des 1. Lebensjahres**: Rechtsanspruch auf Förderung in der Kita oder in Kindertagespflege (§ 24 Abs. 2 SGB VIII). Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf des Kindes.
- Kinder **ab Vollendung des 3. Lebensjahres bis zum Schuleintritt**: Rechtsanspruch auf Förderung in der Kita (§ 24 Abs. 3 SGB VIII). Es besteht jedoch kein individueller Anspruch auf einen Ganztagsplatz, aber die objektiv-rechtliche Pflicht des örtlichen öffentlichen Jugendhilfeträgers ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen zur Verfügung zu stellen. Nach herrschender Rechtsmeinung wird im Hinblick auf die Vereinbarkeit von Familie und Beruf erst ein Betreuungsangebot von 6 Std./Tag als bedarfsgerecht und damit anspruchserfüllend angesehen.
- Auf einen **Hortplatz** besteht kein Rechtsanspruch, die Kommunen haben Hortplätze nach Bedarf vorzuhalten (§ 24 Abs. 4 SGB VIII).

Der Rechtsanspruch richtet sich grundsätzlich gegen den Landkreis als örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Ungeachtet dieser Zuständigkeit haben die kreisangehörigen Gemeinden nach § 30 HKJGB in eigener Verantwortung dafür Sorge zu tragen, dass ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot zur Verfügung steht. Hinsichtlich der Finanzierung der Aufnahme von Kindern mit Fluchthintergrund in Kindertageseinrichtungen oder in Kindertagespflege gelten die ansonsten einschlägigen Regelungen wie auch unser „Handlungsleitfaden zum Anspruch auf Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege“.

Nach § 5 SGB VIII haben die Eltern das Recht zwischen Betreuungsangeboten zu wählen. Dies gilt nur für vorhandene Plätze in Tageseinrichtungen oder Kindertagespflege.

Während des Aufenthalts in der Erstaufnahmeeinrichtung, der nach § 47 Abs. 1 Satz 1 Asylgesetz (AsylG) bis zu sechs Wochen, längstens jedoch bis zu 6 Monate beträgt, besteht kein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz.

Anspruch auf Leistungen der wirtschaftlichen Jugendhilfe

Ebenso besteht ein Anspruch gegen den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf die teilweise oder vollständige Übernahme der Kosten der Beiträge für einen Platz in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege (§ 90 Abs. 3 SGB VIII), wenn den Eltern die Kosten aufgrund fehlender wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit nicht zuzumuten sind. Der Anspruch auf Kostenbeteiligung bzw. -übernahme sollte vor der Aufnahme des Kindes in der Tageseinrichtung oder Kindertagespflege mit den Sachbearbeiterinnen der Wirtschaftlichen Jugendhilfe geklärt werden. (Ansprechpartner im Fachdienst 53 - Familien und Inklusion/ Team Kindertagesbetreuung – Frau Bergk-Petry, Frau Köhler, Frau Krell)

Hinzuweisen ist darauf, dass gemäß § 7 Abs. 2 AsylbLG Leistungen nach dem AsylbLG und nach SGB XII von dem zu berücksichtigenden Einkommen ausgenommen sind. Es kann in der Folge angenommen werden, dass für Personen, die nur Leistungen nach AsylbLG oder nach dem SGB XII erhalten, der Betrag nach § 90 Abs. 3 SGB VIII zu übernehmen ist (bei der Zumutbarkeitsprüfung wird das Einkommen geprüft, hier gilt dann auch der Maßstab nach § 7 AsylbLG).

Kinder von Leistungsberechtigten nach AsylbLG haben außerdem Anspruch auf Kostenübernahme nach den Leistungen für Bildung und Teilhabe, insbesondere für Mehrbedarfe bei der gemeinschaftlichen Mittagsversorgung in Tageseinrichtungen oder Kindertagespflege und für ein- oder mehrtägige Ausflüge der Kindertageseinrichtung (§3 AsylbLG i.V.m § 34 SGB XII) (Ansprechpartner im Fachdienst 50 - Soziales und Senioren, Stab 2- Frau Young)

Kinderschutz

Kinder mit Fluchthintergrund haben, wie alle Kinder hier, gemäß der UN-Kinderrechtskonvention ein Recht auf ein gewaltfreies Aufwachsen. Der Kinderschutz auftrag nach § 8a SGB VIII gilt für alle Minderjährigen in Deutschland, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit. Aufgrund des individuellen Hintergrundes der Kinder kommt einem kultursensiblen Umgang mit den Kindern und Familien sowie einer entsprechenden fachlichen Beratung und Begleitung zum Schutz der Kinder eine besondere Bedeutung zu.

Anspruch auf Eingliederungshilfe

- bis zu 15 Monate Aufenthalt: Anspruch auf „abgeschwächte“ Leistungen (§ 3 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), Eingliederungshilfe nur im Einzelfall (§ 6 AsylbLG)
- ab 15 Monate Aufenthalt: nach § 2 AsylbLG „analoger“ Anspruch auf Leistungen SGB XII, damit auch auf Eingliederungshilfe nach § 53 SGB XII

Zuständig für die Gewährung der Eingliederungshilfe nach § 53 SGB XII ist der örtliche öffentliche Sozialhilfeträger.

Kinder mit Fluchthintergrund mit (drohender) seelischer Behinderung haben nach dem Verlassen der Erstaufnahmeeinrichtung einen Anspruch auf Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII. Für die Gewährung der Leistungen nach § 35a SGB VIII ist der örtliche öffentliche Jugendhilfeträger zuständig. Maßnahmen der Frühförderung, die integrative Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen einschließen, werden nach § 23 Abs. 2 HKJGB unabhängig von der Art der Behinderung einheitlich über den

Träger der Sozialhilfe gewährt. (Ansprechpartner im Fachdienst 53 - Familien und Inklusion/ Team Kindertagesbetreuung – Frau Zirbes)

Anspruch auf ärztliche Versorgung

Kinder mit Fluchthintergrund haben von Anfang an Anspruch auf ärztliche Akutversorgung, so dass in der Kindertageseinrichtung oder in der Tagespflegestelle bei einer Erkrankung des Kindes zunächst grundsätzlich wie gewohnt verfahren werden kann. Sofern keine akute Erkrankung vorliegt, benötigen Asylbewerber/-innen für jeden Arztbesuch einen Behandlungsausweis, da sie i.d.R. nicht krankenversichert sind. Zuständig hierfür ist im Landkreis Gießen der FD 50 Soziales und Senioren – Team Asyl¹. Im Rahmen der Erstuntersuchung in den Erstaufnahmeeinrichtungen werden die Kinder auf ansteckende Erkrankungen im Sinne des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) hin untersucht.

Bei der Aufnahme eines Kindes in der Kita wird nach § 2 Hessisches Kindergesundheitsschutzgesetz der Nachweis eines Impfschutzes bzw. die ausreichende Erklärung der Eltern verlangt, dass sie bestimmten Impfungen nicht zustimmen. Ein entsprechender Vordruck liegt den Einrichtungen bzw. den Kinderärzten im Landkreis bereits vor. Eine allgemeine Impfpflicht besteht jedoch nicht.

Diese gesetzliche Erfordernis kann bei der Aufnahme von Kindern mit Fluchthintergrund grundsätzlich als erfüllt angesehen werden, da bei den Erstuntersuchungen in den Erstaufnahmeeinrichtungen jedem Flüchtling die allgemein empfohlenen Schutzimpfungen angeboten und auf Wunsch durchgeführt werden sowie ein offizieller Impfpass ausgehändigt wird. Des Weiteren wird dokumentiert, dass sie/er ein Impfangebot erhalten hat bzw. ob/dass die Aufklärung darüber abgelehnt wurde.

Während des Besuchs einer erlaubnispflichtigen Tageseinrichtung oder einer Tagespflegestelle besteht selbstverständlich auch für Kinder mit Fluchthintergrund nach § 2 Abs. 1 Nr. 8a SGB VII Versicherungsschutz durch die Unfallkasse Hessen.

II. Bedarfsplanung

- Die Gesamtverantwortung liegt beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (§ 80 SGB VIII und § 12 HKJGB).
- Unbeschadet dieser Gesamtverantwortung liegt die Planungsverantwortung bei den Gemeinden in Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe und in Abstimmung mit dem örtlichen öffentlichen Jugendhilfeträger (§ 30 Abs. 1 HKJGB).

Die Bedarfsplanung ist angesichts der Fluktuation von Menschen mit Fluchthintergrund eine große Herausforderung, da nicht bekannt ist, wie viele Kinder in welchem Alter welcher Kommune in nächster Zeit zugewiesen werden und wie lange diese Kinder dort bleiben werden.

Rechtlich ist es so, dass gemäß § 56 AsylG die Aufenthaltsgestattung, die ein Asylsuchender während des Asylverfahrens erhält (§ 55 AsylG), räumlich beschränkt ist auf den Bezirk der Ausländerbehörde, in dem die für die Aufnahme des Ausländers zuständige Aufnahmeeinrichtung liegt (Residenzpflicht). Nach § 59a Abs. 1 AsylG

¹ weitere Informationen unter https://www.kvhessen.de/fileadmin/Behandlung-von-Fluechtligen_FAQ.pdf

gilt diese räumliche Beschränkung solange, wie die Verpflichtung des Ausländers, in der für seine Aufnahme zuständigen Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, fortbesteht. Die Pflicht, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, besteht nach § 47 AsylG längstens sechs Monate. Allerdings sind Personen aus einem sicheren Herkunftsstaat (z.B. Albanien, Kosovo, Montenegro) verpflichtet, bis zur Entscheidung über den Asylantrag und im Falle der Ablehnung des Asylantrags als offensichtlich un begründet oder unzulässig bis zur Ausreise in der Aufnahmeeinrichtung zu wohnen.

Nach der landesinternen Verteilung auf Gemeinschaftsunterkünfte endet eine Verpflichtung, in einer Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen, wenn das Bundesamt einen Ausländer als Asylberechtigten anerkannt hat (§ 53 AsylG) oder internationaler Schutz zuerkannt wurde. Umgesetzt wird diese Verpflichtung, in einer Gemeinschaftsunterkunft zu leben, durch die Wohnsitzlage, die zusammen mit der Zuweisungsentscheidung ergeht, wenn der Lebensunterhalt der Person nicht gesichert ist (§ 60 AslbLG).

III. Mögliche Maßnahmen zur Aufnahme von Kindern mit Fluchthintergrund in

- a. Kindertageseinrichtungen**
- b. Kindertagespflege**
- c. Betreuungsangebote außerhalb einer jugendhilferechtlichen Erlaubnispflicht**

zu a.) Kindertageseinrichtungen

Grundsätzlich gilt: Das Land regelt mit §§ 25a ff. HKJGB Mindeststandards für den Betrieb von Tageseinrichtungen für Kinder, die zur Sicherung des Kindeswohls zwingend einzuhalten sind. Daher muss es darum gehen, im Rahmen der geltenden landesrechtlichen Regelungen Konzepte zu entwickeln, wie flexibel und schnell auf den erhöhten Bedarf an Plätzen reagiert werden kann. (Ansprechpartner im Fachdienst 53 - Familien und Inklusion/ Team Kindertagesbetreuung - Frau Arnold)
In der Regel lassen sich vor Ort praktikable und im Sinne des Kindeswohls vertretbare Lösungen finden, die bereits in der Vergangenheit in ähnlichen Situationen erfolgreich kurz- bis mittelfristig praktiziert wurden (einige als Übergangslösung bis zu Schaffung neuer Einrichtungen/Gruppen):

Prüfung aller freien Kapazitäten in den Kindertageseinrichtungen / Erschließung stillgelegter Kapazitäten durch Sanierung oder Umbau

Zunächst sollte in jedem Fall auf örtlicher Ebene geprüft werden, inwieweit innerhalb der genehmigten (Rahmen-)Kapazität der Tageseinrichtungen freie Kapazitäten durch nicht ausgelastete Gruppen oder freie Gruppenräume zur Verfügung stehen. Dabei sind auch wohnortnahe ortsübergreifende Angebote in den Blick zu nehmen (siehe auch unter „Interkommunale Zusammenarbeit“). Ebenfalls sollten geplante Kapazitätsreduzierungen bzw. Gruppenschließungen überprüft und ggf. nicht realisiert werden.

Unter Umständen können durch kleinere Bau- und Ausstattungsmaßnahmen auch stillgelegte Raumkapazitäten kurzfristig erschlossen werden. Solche Maßnahmen können ggf. durch die investive Landesförderung nach § 32d HKJGB unterstützt werden. Dabei ist zu beachten, dass die dafür anfallenden Gesamtkosten zwischen 10.000 und 50.000 Euro liegen müssen. Das Land übernimmt dann bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Weiterhin muss das geförderte Vorhaben für mindestens fünf Jahre zweckgebunden genutzt werden. Eine zweckentsprechende Nut-

zung ist auch gegeben, wenn das geförderte Vorhaben vor Ablauf dieses Zeitraumes nicht mehr für die in § 32d Abs. 1 HKJGB genannten Zwecke, aber weiterhin für Zwecke der Kinderbetreuung genutzt wird. Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn ist nicht möglich.²

Platzsharing

Innerhalb der genehmigten (Rahmen-)Kapazität einer Kindertageseinrichtung ist die Teilung eines Platzes möglich. Voraussetzung hierfür ist, dass die Kinder, die sich den Platz teilen, nicht gleichzeitig anwesend sind. Je nach Bedarfslage können so beispielsweise durch die Hinzunahme von wenigen Kindern am Nachmittag in schwach ausgelasteten Gruppen geeignete Angebote geschaffen werden. Eine Änderung der Betriebserlaubnis ist nicht erforderlich. Bei der Personalbemessung sind die Vorgaben des § 25c Abs. 2 Satz 4 HKJGB zu beachten. Hinsichtlich der Berechnung der Gruppengröße gilt: Wenn gleichaltrige Kinder bzw. Kindergarten- und Schulkinder sich einen Platz teilen, zählen diese als ein Kind. Wenn sich Kinder unterschiedlicher Altersstufen einen Platz teilen, ist der Gruppenfaktor des jeweils jüngsten Kindes zu berücksichtigen.

Überbelegung

Für diesen Fall sieht das Hessische Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch einen Gestaltungsspielraum vor. Nach § 25d Abs. 3 HKJGB kann das Jugendamt befristet im Einzelfall die Überschreitung der Gruppengröße zulassen, eine Änderung der Betriebserlaubnis ist nicht erforderlich. Die Überbelegung kann formlos vom Träger bei unserem FD 53- Team Kindertagesbetreuung beantragt werden unter Angabe der Daten des Kindes, kurze Schilderung der Notsituation, Angaben zu Gruppe und Personal sowie zum Zeitraum der Befristung. Grundsätzlich führt die Überbelegung einer Gruppe zu einer zusätzlichen Belastung für Kinder und Personal. Sie ist daher nur zur Überbrückung eines unvorhersehbaren Bedarfs geeignet und setzt voraus, dass die räumlichen und personellen Bedingungen weiterhin eine altersangemessene und entwicklungsfördernde pädagogische Arbeit ermöglichen.

Bei der zusätzlichen Aufnahme eines Kindes ist kindbezogen entsprechend mehr Personal nach den Kriterien des § 25c HKJGB vorzuhalten. Das erleichtert auch im Einzelfall, solche Gruppensituationen zu entzerren und durch die Nutzung von vorhandenen Räumen die vorübergehende Bildung von inklusiven Kleingruppen zu ermöglichen. Diese konzeptionelle und organisatorische Antwort auf eine überbelegte Gruppe als Interimslösung bedarf keiner Änderung der Betriebserlaubnis, ist aber dem Team Kindertagesbetreuung anzuzeigen und mit ihm abzustimmen.

Umnutzung von vorhandenen Räumen

Durch die Umnutzung eines Mehrzweck- oder Differenzierungsraumes können kurzfristig Kapazitäten zur Verfügung gestellt werden. Je nach örtlichem Bedarf kann so insbesondere für kleinere Gruppen eine Lösung geschaffen werden. Die kindbezogene Personalbemessung nach § 25c HKJGB erleichtert dieses Vorhaben. Die Umnutzung von Funktionsräumen kann jedoch deutliche Einschränkungen im pädagogischen Alltag mit sich bringen und sollte daher nur eine Zwischenlösung sein. Denn das Raumkonzept einer Kindertageseinrichtung sollte so angelegt sein, dass es möglichst optimale Voraussetzungen zur Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrages bietet.

Da mit der Umnutzung von vorhandenen Räumlichkeiten einer Tageseinrichtung in der Regel zusätzliche Kapazitäten geschaffen werden, bedarf es einer Änderung der

² Näheres hierzu ist in den Erläuterungen zur Landesförderung zu finden unter: <https://soziales.hessen.de/familie-soziales/familie/fruehkindliche-bildung-und-kinderbetreuung/kinderfoerderungsgesetz-landesfoerderung>.

Betriebserlaubnis nach dem üblichen Verfahren. Geprüft werden sollte in jedem Fall, ob es sich bei der Umnutzung nur um eine vorübergehende Maßnahme handeln kann, um nicht mittel- bis langfristig die räumlichen Bedingungen einer Tageseinrichtung unangemessen einzuschränken. Ggf. kann in solchen Fällen die Betriebserlaubnis zur Sicherung des Wohls der Kinder mit einer Nebenbestimmung erteilt werden.

Doppelnutzung von Gruppenräumen (Raumsharing)

Die zeitlich versetzte Nutzung eines Gruppenraumes durch zwei Gruppen kann eine weitere Möglichkeit sein, um kurzfristig zusätzliche Kapazitäten in einer Tageseinrichtung bereitzustellen. In der Regel ist ein solches Angebot aber bereits mit der (Rahmen)Betriebserlaubnis einer Tageseinrichtung abgebildet, die sich auf eine (Rahmen)Kapazität für „gleichzeitig anwesende Kinder“ bezieht.

Eine Änderung der Betriebserlaubnis ist dann erforderlich, wenn z.B. die „Nachmittagsgruppe“ größer ist als die genehmigte Kapazität der Einrichtung oder des Einrichtungsteils, die Altersbegrenzung der Betriebserlaubnis nicht das Alter der „Nachmittagskinder“ umfasst oder ein anderer Träger die „Nachmittagsgruppe“ betreibt (erfordert eigene Betriebserlaubnis).

In jedem Fall ist das beabsichtigte Raumsharing nach Maßgabe des § 47 SGB VIII dem Team Kindertagesbetreuung zu melden. Die personellen, organisatorischen und pädagogischen Modalitäten der doppelten räumlichen Nutzung sind in der Konzeption darzulegen.

Interkommunale Zusammenarbeit

Insbesondere im ländlichen Raum kann der interkommunalen Zusammenarbeit bei der Bedarfsdeckung an Kitaplätzen für Kinder mit Fluchthintergrund eine besondere Bedeutung zukommen. Dabei kann es um die Auslastung bestehender Tageseinrichtungen in benachbarten Gemeinden gehen oder um ein gemeindeübergreifendes neues Kitaangebot. § 30 Abs. 1 HKJGB verweist bereits grundsätzlich auf die Berücksichtigung des ortsübergreifenden Bedarfs bei der Bedarfsplanung.

Hinsichtlich der Erfüllung des Rechtsanspruchs genügt es nicht, dass „irgendwo“ ein Betreuungsplatz angeboten wird, sondern den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten ist Rechnung zu tragen. Die Situation in einer Großstadt ist eine andere als im ländlichen Raum. Die Rechtsprechung sieht es als „wünschenswert“ an, dass ein Kindergarten in zwanzig Minuten zu Fuß erreichbar ist oder z.B. mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder einem Zubringerdienst „auf kurzem und sicherem Weg“ angefahren werden kann. Die Beispiele aus der Rechtsprechung zeigen, dass sich die Frage der Zumutbarkeit nicht allgemein und für alle Fälle gleichermaßen beantworten lässt. Die Frage der Zumutbarkeit hängt von jeweils unterschiedlichen Faktoren ab, muss folglich stets mit Blick auf die Eltern- und kindbezogenen Bedarfe sowie die konkreten örtlichen Gegebenheiten individuell geprüft werden. Einzubeziehen ist dabei auch die Entfernung zur Arbeitsstätte der Eltern und der damit verbundene gesamte Zeitaufwand.³

Neue Kitagruppen in einer Gemeinschaftsunterkunft oder anderen Räumlichkeiten

Je nach örtlichem Bedarf kann es erforderlich und sinnvoll sein, in einer Gemeinschaftsunterkunft oder in unmittelbarer Nähe einer Unterkunft Räumlichkeiten für ein Kitaangebot zur Verfügung zu stellen, das nur oder überwiegend von Kindern mit Fluchthintergrund genutzt wird. Auch wenn ein solches Angebot aufgrund der räumlichen Nähe zu den Eltern bzw. der Familie einen geschützten Raum für die

³ Wiesner, SGB VIII, 5. Auflage, § 24 Rn. 38-40

Kinder bieten kann, sollte es in der Regel als temporäres Angebot angelegt sein, das den Kindern den Übergang zu einem späteren regulären Kita-Besuch erleichtert. Ziel muss es sein, inklusiv zu arbeiten. Denn der Alltag in einem Regelangebot stellt für Kinder mit Fluchthintergrund die bestmögliche Chance auf eine gelingende gesellschaftliche Integration dar. Um die Einbindung in den Sozialraum zu befördern, sollte das Kitaangebot in der Gemeinschaftsunterkunft als Außengruppe einer nahegelegenen bestehenden Tageseinrichtung konzipiert werden.

Wenn die Voraussetzungen nach § 25 Abs. 4 HKJGB vorliegen (siehe auch „Betreuungsangeboten außerhalb einer jugendhilferechtlichen Erlaubnispflicht“), gilt das übliche Betriebserlaubnisverfahren. Zur investiven Fördermöglichkeit nach § 32d HKJGB und deren Einschränkung, insbesondere der Zweckbindung s.o.

Fachkraftbedarf

Grundsätzlich unterliegt der **Einsatz von Fachkräften in Tageseinrichtungen für Kinder** den gesetzlichen Vorgaben nach dem Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch. Nur die in § 25b HKJGB aufgeführten Ausbildungsabschlüsse führen zum Fachkraftstatus. Ausnahmeregelungen lässt das Gesetz nicht zu. Abweichende Vereinbarungen zum Fachpersonaleinsatz zwischen uns und Träger sind über den „Stufenplan“ (siehe Fußnote 3) möglich.

D.h. grundsätzlich gilt das Fachkräftegebot, allerdings können über den personellen Mindestbedarf nach § 25c HKJGB hinaus geeignete Nichtfachkräfte als Zusatzkräfte eingesetzt werden.

zu b.) Kindertagespflege

Bei der Bereitstellung von Plätzen für Kinder mit Fluchthintergrund sind auch die Angebote in Kindertagespflege mit einzubeziehen. Eltern entscheiden im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechtes, welche Betreuungsform sie für ihr Kind bevorzugen. Der Rechtsanspruch für Kinder ab dem vollendeten ersten bis zum vollendeten dritten Lebensjahr gilt gleichermaßen für die Kindertagespflege. Zwischen Eltern und Kindertagespflegeperson wird ein jeweils individuell geltender Betreuungsvertrag abgeschlossen. Eine Pflegerlaubnis gemäß § 43 SGB VIII ist erforderlich, wenn Kinder außerhalb des Haushalts der Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreut werden. Die Betreuung findet in der Regel im Haushalt der Tagespflegeperson statt. Möglich ist jedoch grundsätzlich auch die Betreuung in anderen Räumlichkeiten wie z.B. der Gemeinschaftsunterkunft (s. auch unter „Neue Kitagruppen in einer Gemeinschaftsunterkunft oder in anderen Räumlichkeiten“).

Gerade für kleinere Kinder mit Fluchthintergrund können die besonderen Bedingungen in der Kindertagespflege hilfreich und entwicklungsunterstützend sein. Voraussetzung ist, dass die Tagespflegepersonen eng mit den Eltern und Familien der Kinder zusammenarbeiten. Einer behutsamen und sensiblen Eingewöhnung kommt im Falle der Kinder mit Fluchthintergrund eine große Bedeutung zu. Empfehlenswert ist, dass unterstützend und ggf. vorbereitend auch Fortbildungen zu den Themen interkulturelle Kompetenz/ kultursensibler Umgang, Bildungs- und Erziehungspartnerschaft, u.ä. konzipiert und angeboten werden. Eine enge Begleitung seitens der Fachdienste und die gute Vernetzung, z.B. mit anderen Tagespflegepersonen, örtlichen Tagespflegevereinen oder auch Vereinen, die in der Flüchtlingsarbeit tätig sind, sind für ein gutes Gelingen sehr wichtig. (Ansprechpartner im Fachdienst 53 - Familien und Inklusion/ Team Kindertagesbetreuung – Frau Fuchs).

zu c.) Betreuungsangebote außerhalb einer jugendhilferechtlichen Erlaubnispflicht

§ 45 SGB VIII gilt nach § 44 Abs. 3 AsylG nicht für Aufnahmeeinrichtungen, d.h. die Angebote der Kindertagesbetreuung in Erstaufnahmeeinrichtungen sind nicht betriebserlaubnispflichtig. Allerdings müssen hier vergleichbare Schutzvorkehrungen getroffen werden, weil andernfalls im Hinblick auf die allgemeine Schutzpflicht des Staates gegenüber Kindern und Jugendlichen verfassungsrechtliche Einwände gemacht werden könnten, denn die Schutzpflicht betrifft nicht nur deutsche Staatsangehörige. Obwohl die Vorschrift nur die Anwendung von § 45 SGB VIII ausschließt, bezieht sich der Ausschluss auch auf die §§ 46 bis 48a SGB VIII, da diese auf die Erlaubnispflicht bezogen sind, eine isolierte Anwendung würde keinen Sinn machen.⁴

Weitere Angebote für Kinder mit Fluchthintergrund wie Spielgruppen in Sprachschulen, Eltern-Kind-Gruppen in Kirchengemeinden, Sprachförderangebote für Vorschul- und Schulkinder etc. sind alternative Betreuungsangebote, die Kindern ein kindgerechtes Umfeld bieten und Eltern ermöglichen, z.B. ihre behördlichen Angelegenheiten zu regeln oder Sprachkurse wahrzunehmen. Sie unterbreiten Kindern und ihren Eltern ein zielgruppenspezifisches Angebot und erleichtern den Übergang zur institutionellen Kindertagesbetreuung. Sie erfüllen als niedrighschwelliges Angebot einen bestimmten Nutzungszweck, aber nicht den jugendhilferechtlichen Auftrag zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege nach § 22 ff. SGB VIII und nicht den Rechtsanspruch nach § 24 SGB VIII. Diese Betreuungsangebote sind in der Regel nicht betriebserlaubnispflichtig. Allerdings sollte entsprechend der bereits oben erwähnten allgemeinen Schutzpflicht geprüft werden, ob z.B. die Aufsichtspflicht in der Einrichtung stets gewährleistet ist oder ob für die Mitarbeiter/-innen eine Pflicht zur Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses vorliegt.

Nach § 25 Abs. 4 HKJGB ist eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII dann erforderlich, wenn die Einrichtung

- an mehr als drei Wochentagen
- je mindestens 4 Stunden geöffnet ist und
- mindestens 6 Kinder
- mehr als 15 Wochenstunden

aufgenommen sind. Diese Kriterien müssen kumulativ vorliegen. Die weiteren Merkmale einer erlaubnispflichtigen Tageseinrichtung, die auf eine bestimmte Dauer anlegt ist (i.d.R. mehr als 3 Monate), sind⁵

- die kontinuierliche und verbindliche Fremdbetreuung und Bereithaltung von Plätzen für diese Kinder (verlässliches Angebot);
- die konkrete Übertragung der Aufsichts- und Erziehungsverantwortung auf Dritte;
- die Zuordnung von Betreuungskräften;
- Gruppenbildung und festgelegte Öffnungszeiten;
- Verpflichtung des Trägers den Eltern gegenüber, dass die Kinder zu bestimmten Zeiten in einer bestimmten Einrichtung verweilen;
- Erhebung einer Betreuungsgebühr.

Nicht betriebserlaubnispflichtig sind Eltern-Kind-Gruppen, in denen die Eltern gemeinsam oder umschichtig die Betreuung ihrer Kinder übernehmen.

V. Weiterführende Hinweise

- Themenseite der Hessischen Landesregierung: <https://fluechtlinge.hessen.de/>

Landesförderung

- Landesförderung nach § 32 Abs. 4 HKJGB (Pauschale für Schwerpunkt-Kitas mit hohem Anteil von Kindern mit Migrationshintergrund und/oder aus einkommensschwächeren Familien) und § 32d Investive Landesförderung: https://rp-kassel.hessen.de/irj/RPKS_Internet?cid=492d3f29d2da50fb4d3fcfae042399c2
- Landesprogramm „Sprachförderung im Kindergartenalter“: https://rp-darmstadt.hessen.de/irj/RPDA_Internet?cid=76c7cc81a171affe8a37faf1525c87

Fachveranstaltungen / Fortbildungsangebote / Modellprojekt des Landes u.a.:

- Regionale Fachveranstaltungen zum Thema „Kinder aus Flüchtlingsfamilien und der BEP – Chance und Herausforderung für die Kita“: https://bep.hessen.de/irj/BEP_Internet?cid=14a94805652b6ac11e25a0e6b24d8e8d
- Fortbildungsangebote zur Thematik demnächst unter: https://bep.hessen.de/irj/BEP_Internet?cid=85d7c0ff449386b50b73ec384bc3abcd
- Modellprojekt „Vielfalt in Kitas – Inklusive Bildung im Sozialraum“: <https://www.dkjs.de/themen/alle-programme/vielfalt-in-kitas/>

Informationen für Eltern:

- Broschüre „Kinder in Kindertageseinrichtungen – Informationen für Eltern im Rahmen des Asylverfahrens“ in 5 Sprachen (Englisch, Französisch, Somali, Dari, Saudi) demnächst unter: <https://bep.hessen.de>
- Informationen zum Hessischen Bildungs- und Erziehungsplan in mehreren Sprachen: https://bep.hessen.de/irj/BEP_Internet?cid=975a095a49e701baad774f9e8e3e7836

Sprache:

- Teilnahme Hessen am Bundesprogramm „Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“: <http://www.fruehe-chancen.de/was-politik-leistet/schwerpunkt-kitas-sprache-integration/sprach-kitas/>
- Beteiligungsworkshop zum Gesamtkonzept des Landes Hessen zur sprachlichen Bildung und Förderung im Elementar- und Primarbereich: https://bep.hessen.de/irj/BEP_Internet?uid=5fe00614-4a4e-b11a-eb6d-f197ccf4e69f

Weiterführende Informationen des BMFSFJ und anderer Bundesländer:

- Unfallkasse Hessen (Hrsg.) / Hanne Sah, Zentrum für Trauma- und Konfliktmanagement ZTK GmbH, Köln: „Flüchtlingskinder und jugendliche Flüchtlinge in Schulen, Kindergärten und Freizeiteinrichtungen“. Die Broschüre steht nicht als Download zur Verfügung und kann nur bei der Unfallkasse Hesse bestellt werden. <http://www.ukh.de/praevention/fluechtlingshilfe/>
- Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: <http://www.fruehe-chancen.de/themen/integration/>
- Bayern: http://www.stmas.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas_internet/kinderbetreuung/150312_asylhandreichung_kita.pdf
- Niedersachsen: <http://nifbe.de/191-nifbe/867-themenschwerpunkt-fluechtlinge>

Hintergrundinformationen über Herkunftsländer:

http://mediendienst-integration.de/fileadmin/Dateien/Informationspapier_Herkunftslaender_Asyl.pdf